

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

An die Ressorts und
obersten Dienstbehörden

gemäß Verteiler

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Christoph Darré

Durchwahl
Telefon +49 351 564-3134
Telefax +49 351 564-3109

christoph.darre@
smi.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

**Erholungsurlaub für Beamte bis zum vollendeten 40. Lebensjahr für
die Kalenderjahre 2011 und 2012**

Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 20. März 2011 (Az.: 9 AZR 529/10)

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
13-0301.80/127

Dresden,
6. September 2012

Nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts verstößt eine an das vollendete 30. oder 40. Lebensalter anknüpfende Staffelung der Urlaubsdauer gegen das Verbot der Altersdiskriminierung in § 7 Abs. 1 i. V. m. § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Die Staffelung ist gemäß § 7 Abs. 2 AGG i. V. m. § 134 BGB unwirksam, da sie eine nach den §§ 8, 10 AGG sachlich nicht gerechtfertigte unmittelbare Benachteiligung wegen des Alters darstellt. Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts kann die Benachteiligung bis zur Schaffung einer diskriminierungsfreien Regelung nur durch eine Anpassung nach oben beseitigt werden, so dass bis zu diesem Zeitpunkt allen Betroffenen Erholungsurlaub nach dem Höchstsatz der bestehenden Urlaubsstaffelung zu gewähren ist. Das Urteil betrifft unmittelbar die Staffe- lungsregelung des § 26 Abs. 1 TVöD. Da § 2 Abs. 3 SächsUrlVO eine ent- sprechende Regelung enthält, ist die Entscheidung des Bundesarbeitsge- richts auch für den Beamtenbereich zu beachten.

Für Beamte bis zum vollendeten 40. Lebensjahr (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SächsUrlVO) ist daher für die Kalenderjahre 2011 und 2012 wie folgt zu verfahren:

1. Beamten bis zum vollendeten 30. Lebensjahr wird über die Regelung des § 2 Abs. 3 Nr. 1 SächsUrlVO hinaus für die Kalenderjahre 2011 und 2012 jeweils vier weitere Arbeitstage Erholungsurlaub gewährt.
2. Beamten bis zum vollendeten 40. Lebensjahr wird über die Regelung des § 2 Abs. 3 Nr. 2 SächsUrlVO hinaus für die Kalenderjahre 2011 und 2012 jeweils ein weiterer Arbeitstag Erholungsurlaub gewährt.
3. Der Übertragungszeitraum des § 6 Abs. 1 Satz 2 SächsUrlVO, bis zu dem der Erholungsurlaub spätestens genommen werden muss, wird für das Kalenderjahr 2011 für die zusätzlich zu gewährenden Arbeitstage bis zum 31. Dezember 2012 verlängert.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 4 melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

4. Für das Kalenderjahr 2012 bestimmt sich der Übertragungszeitraum auch für die zusätzlich zu gewährenden Arbeitstage nach § 6 Abs. 1 Satz 2 SächsUrlVO. Danach verfällt auch der für das Kalenderjahr 2012 zusätzlich zu gewährende Erholungsurlaub, der nicht bis Ende September 2013 genommen wurde.

Den nachgeordneten Bereich bitte ich entsprechend zu informieren.

Den kommunalen Dienstherren wird empfohlen, entsprechend zu verfahren



Helmut Arens
Abteilungsleiter Zentrale Angelegenheiten